

## **LebensHeldin! e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen LebensHeldin!. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO. Der Verein fördert die Unterstützung von Krebspatienten mit dem Fokus auf Frauen, ihren Familien, Angehörigen und ihrem Umfeld, die den Wunsch nach Heilung von Körper, Seele und Geist haben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Der Verein kann seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch das Angebot von
  - Informationen über ganzheitliche Heilungsoptionen
  - Unterstützung von Krebspatienten und ihren Angehörigen bei der Neuordnung/Orientierung für das Leben mit der Krankheit.
  - Unterstützung einen eigenen Heilungsweg zu finden.
  - Schaffung von Toleranz auf allen Gebieten der klassischen Krebsbehandlung sowie alternativer Medizin und Heilungsoptionen.

## **LebensHeldin! e.V.**

Das Angebot wird insbesondere durch

- eine Online-Plattform
- Online-Coaching-Programme und persönliches Coaching und Beratung
- Online-Tutorials
- Podcasts
- Newsletter
- Veranstaltungen jeder Art, z.B. Informationsveranstaltungen, Vorträge, Workshops und Seminare

und jede weitere Form von digitaler und analoger Unterstützung für die Betroffenen bereitgestellt.

Der Verein ersetzt jedoch keinesfalls ärztlichen Rat.

- (3) Diese Maßnahmen werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Sponsorengelder sowie Erlöse aus Veranstaltungen finanziert; zudem leisten die Vereinsmitglieder durch ihren persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit Beiträge zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die angemessene Bezahlung von Geschäftsführer\*innen und Mitarbeiter\*innen ist zulässig. Die angemessene Bezahlung von Unterstützer\*innen usw. ist für erbrachte Leistungen zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über den Abschluss eines Anstellungsvertrags und die unter diesem zu gewährende Vergütung obliegt dabei grundsätzlich der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einen Ausschuss nach Maßgabe von § 12 bildet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **LebensHeldin! e.V.**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft werden. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder sowie solche weiteren Mitglieder, die den Verein in seiner Zweckverfolgung unmittelbar unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Frauen mit der Diagnose Krebs und deren Angehörige, sowie Menschen, die beim Verein Information und Unterstützung suchen und gleichzeitig den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge stärken wollen.
- (4) Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.
- (5) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 11 Abs. 1. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.  
  
Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.
- (6) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Jeder der selbst betroffen ist (außerordentliche Mitgliedschaft) oder sich engagieren möchte (ordentliche Mitgliedschaft), kann einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft stellen. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand positiv über den schriftlichen Aufnahmeantrag entschieden hat und dies dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt hat.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **LebensHeldin! e.V.**

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins gemäß § 7 festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (4) Die Fördermitglieder sind verpflichtet, ihrer Unterstützungserklärung im Rahmen des § 4 Abs. 5 nachzukommen.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) mit dem Tod des Mitglieds,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Mitgliedschaftsjahres (Eintrittsdatum) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie dessen Fälligkeit und Zahlungsweise werden vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, zu diesem Zwecke eine

## **LebensHeldin! e.V.**

Beitragsordnung zu erlassen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen gestundet werden.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich aus. Eine Vergütung des Vorstandes ist aber zulässig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem jeweiligen Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. beide Vorsitzenden verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist unbefristet im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks;
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
  - f) Bestimmung von Versammlungsleiter und Protokollführer für jede Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

## **LebensHeldin! e.V.**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Schirmherrschaft**

- (1) Für die Schirmherrschaft sollen geeignete Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gewonnen werden, die bereit sind, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Schirmherrschaft ist freiwillig und ehrenamtlich. Aufwandsentschädigung, Prämien- und Bonuszahlungen werden durch den Förderverein nicht geleistet. Eine Rechtsvertretung des Fördervereins gemäß Vereinsrecht findet nicht statt, sie ist ausschließlich dem Vorstand vorbehalten.

Der Schirmherr/die Schirmherrin ist zu den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu laden. Er/sie hat in beiden Fällen uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht zum Vorstand.

Die Schirmherrschaft endet durch

- (a) Schriftliche Niederlegung des Amtes durch den Schirmherrn/in
- (b) Abberufung durch den Vorstand, eine Begründung ist nicht erforderlich.

## **LebensHeldin! e.V.**

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme; außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sind jedoch ebenso wie die übrigen Mitglieder zur Mitgliederversammlung einzuladen und berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Vorschläge zur Tagesordnung zu machen.

Zur Ausübung des Stimmrechts eines ordentlichen Mitglieds kann ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

- (3) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind.

## **LebensHeldin! e.V.**

Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse für bestimmte Zwecke oder die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben des Vereins bilden.
- (2) Ausschüsse werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von 3 Jahr[en] gewählt und bestehen aus wenigstens drei Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Ausschusses beschließen einen Vorsitzenden. Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail unter Einbehaltung einer Wochenfrist und Beifügung der Tagesordnung einzuberufen sind. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Ausschusses ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist – soweit sie nicht auf schriftlichem Wege gefasst werden – ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung bildet einen ständigen Ausschuss zum Zwecke der Anstellung von Mitgliedern des Vorstands. Dieser Ausschuss ist auch für die Festlegung und fortwährende Prüfung der Angemessenheit der Vergütung im Sinne des § 3 Abs. 4 dieser Satzung zuständig.

### **§ 13 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die



## **LebensHeldin! e.V.**

Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

### **Bremer Krebsgesellschaft e.V.**

#### **Projekt PEGASUS Kinder und Jugendliche krebskranker Eltern und Geschwister**

Am Schwarzen Meer 101-105  
28205 Bremen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 02.02.2020

